

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 20

Ausgegeben und versendet
am 20. Mai 2022

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|---|-----|
| 135. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Mai 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Mai 2022 | 215 |
| 136. Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Mai 2022 über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des „Narzissenfestes“ am 26. Mai 2022 in Bad Aussee | 215 |
| 137. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2022 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Kleinregion „Sulmtal-Koralmbach“ bestehend aus der Marktgemeinde Bad Schwanberg sowie den Gemeinden Sankt Martin im Sulmtal und Sankt Peter im Sulmtal | 216 |

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|---|-----|
| 138. Mantelvertrag für die Forstarbeiter in der Privatwirtschaft im Bundesland Steiermark | 216 |
| 139. Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Herbsttermine 2022; Verlautbarung | 217 |
| 140. Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe, Herbsttermine 2022; Verlautbarung | 217 |
| 141. Auftragsbekanntmachung (B24 San. Wildalpen – Straßenbauarbeiten) | 218 |
| 142. Auftragsbekanntmachung (B25 San. ODF Gams + Objekte – Straßen- und Brückenbauarbeiten) | 219 |
| 143. Auftragsbekanntmachung (B72 San. Ortsende Birkfeld – km 54,9 + Brücke – Straßen- und Brückenbauarbeiten) | 219 |
| 144. Auftragsbekanntmachung (B113 Sanierung Wald bis Baubezirksgrenze 1. Teil – Straßenbauarbeiten) | 220 |
| 145. Auftragsbekanntmachung (B146 Linksabbieger Arding West – Straßenbauarbeiten) | 220 |
| 146. Auftragsbekanntmachung (L602 Linksabbieger Tillmitsch – Straßenbauarbeiten) | 221 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 21 Erscheinungstermin: Freitag, 27.05.2022

Redaktionsschluss: Dienstag, 10.00 Uhr

Stück 22 Erscheinungstermin: Freitag, 03.06.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

147. Auftragsbekanntmachung (L259 Sanierung Tunnel Klöch – Betriebs- und sicherheitstechnische Einrichtung)	221
148. Auftragsbekanntmachung (L528 San. Pusterwald – Straßenbauarbeiten)	222
149. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B65 Sanierung ODF Ilz – Spurrinnen – Straßenbauarbeiten)	223
150. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B317 Perchau-Schweizklamm 1. Teil – Straßenbauarbeiten)	223
151. Widerrufserklärung (L217 Sanierung Trautmannsdorf – Bad Gleichenberg – Straßenbauarbeiten)	223

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming; Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Öblarn (Zone Mitterberg); Verordnung	224
Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming; Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Öblarn (Zone Öblarn2); Verordnung	225
Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming; Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Öblarn (Zone Öblarn); Verordnung	226
Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming; Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Öblarn (Zone Niederöblarn); Verordnung	227
Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming; Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Sölk (Zone Kleinsölk); Verordnung	229

Sonstige Verlautbarungen:

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Vorstand; Stellenausschreibung (Primarärzt*in am Institut für Pathologie am LKH Hochsteiermark, Standort Leoben)	230
---	-----

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 135

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Mai 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Mai 2022

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 104/2019, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat Mai 2022 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,73 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Nr. 136

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. Mai 2022 über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des „Narzissenfestes“ am 26. Mai 2022 in Bad Aussee

Auf Grund des § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Verkaufsstellen für Trachtenbekleidung dürfen am Donnerstag, dem 26. Mai 2022, von 08.00 bis 13.00 Uhr innerhalb des Gemeindegebietes von Bad Aussee für den Verkauf von Trachtenbekleidung offen gehalten werden.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Handel

(1) Am Donnerstag, dem 26. Mai 2022, dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für den Verkauf von Trachtenbekleidung, mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 – KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017, von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Ausmaß von maximal 5 Stunden beschäftigt werden.

(2) Während der in dieser Verordnung bestimmten Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur für Verkaufstätigkeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten herangezogen werden.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 26. Mai 2022 in Kraft und tritt mit 27. Mai 2022 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Die Landesrätin:
Eibinger-Miedl

Nr. 137

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2022 über die Auflösung
des Gemeindeverbandes Kleinregion „Sulmtal-Koraln“ bestehend aus der Marktgemeinde Bad Schwanberg
sowie den Gemeinden Sankt Martin im Sulmtal und Sankt Peter im Sulmtal**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird verordnet:

§ 1

Die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Kleinregion „Sulmtal-Koraln“ beschlossene Auflösung des Gemeindeverbandes wird genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. Mai 2022, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vereinbarung der (ehemaligen) Gemeinden St. Martin im Sulmtal, Garanas, Gressenberg, Hollenegg, St. Peter im Sulmtal, Sulmeck-Greith, Trahütten und Schwanberg zur Bildung des Gemeindeverbandes Kleinregion „Sulmtal-Koraln“ vom 7. Dezember 2009, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 18. Dezember 2009 im Stück 51, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
S c h ü t z e n h ö f e r

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 138

ABT10-14952/2014-355

12. Mai 2022

Mantelvertrag für die Forstarbeiter in der Privatwirtschaft im Bundesland Steiermark

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde unter GZ: ABT10-14952/2014-355 ein Mantelvertrag für die Forstarbeiter in der Privatwirtschaft im Bundesland Steiermark, welcher zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, abgeschlossen wurde, hinterlegt. Dieser Mantelvertrag ist am 1. Jänner 2022 in Kraft getreten.

Die Vorsitzende der Obereinigungskommission:
S a g r i s

A12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Nr. 139

ABT12-48642/2014-119

18. Mai 2022

**Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe,
Herbsttermine 2022; Verlautbarung**

Für die Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe gemäß § 6 der BZGü-VO, BGBl.Nr. II Nr. 221/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 280/2000, werden folgende Termine festgesetzt:

Herbsttermine 2022:**Schriftliche Prüfung: Dienstag, 11. Oktober 2022****Mündliche Prüfungen: Dienstag, 18. Oktober 2022
Mittwoch, 19. Oktober 2022
Donnerstag, 20. Oktober 2022**

Die schriftlichen Prüfungen finden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Burggasse 13, 1. Stock, rechts, Großer Saal, statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse Nr. 111-113 statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

1. Allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen und
2. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Trumler

A12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Nr. 140

ABT12-50200/2014-189

18. Mai 2022

**Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe,
Herbsttermine 2022; Verlautbarung**

Für die Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe werden gemäß § 6 der BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 459/2010, folgende Termine festgesetzt:

Schriftliche Prüfung: Donnerstag, 3. November 2022**Mündliche Prüfungen: Montag, 14. November 2022
Dienstag, 15. November 2022
Mittwoch, 16. November 2022**

Die schriftlichen Prüfungen finden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Burggasse 13, 1. Stock, rechts, Großer Saal, statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse Nr. 111-113 statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

1. Allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen und
2. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Trumler

A16 Verkehr und Landeshochbau
Nr. 141

ABT16-318633/2021-3

12. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126497>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126497>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B24 San. Wildalpen – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B24, Hochschwab Straße; BV: „San. Wildalpen“; km 35,800 bis km 36,300; Straßenbauarbeiten; VS: B024_211; Gemeinde Wildalpen, BBL LI

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 3. Juni 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 126497-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 142

ABT16-318697/2021-3

12. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126501>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126501>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B25 San. ODF Gams + Objekte – Straßen- und Brückenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B25, Erlauftal Straße; BV: „San. ODF Gams + Objekte“; km 80,800 bis km 81,500; Straßen- und Brückenbauarbeiten; Gemeinde Landl, BBL LI

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 3. Juni 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 126501-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 143

ABT16-56464/2018-21

13. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126542>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126542>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B72 San. Ortsende Birkfeld – km 54,8 + Brücke – Straßen- und Brückenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B72, Weizer Straße; BV: „San. Ortsende Birkfeld – km 54,8 + Brücke“; km 52,500 bis km 54,800; Straßen- und Brückenbauarbeiten; VS: B072_210; Gemeinde Strallegg, Birkfeld, BBL OS

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 3. Juni 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 126542-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 144

ABT16-21840/2019-6

16. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126545>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126545>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B113 Sanierung Wald bis Baubezirksgrenze 1. Teil – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B113, Schoberpaß Straße; BV: „Sanierung Wald bis Baubezirksgrenze 1. Teil“; km 30,575 bis km 32,000; Straßenbauarbeiten; VS: B113_210; Gemeinde Wald am Schoberpaß, BBL OO

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 7. Juni 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 126545-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 145

ABT16-318648/2021-3

12. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126495>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126495>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B146 Linksabbieger Ardning West – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B146, Gesäuse Straße; BV: „Linksabbieger Ardning West“; km 77,070 bis km 77,200; Straßenbauarbeiten; VS: B146_212; Gemeinde Ardning, BBL LI

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 3. Juni 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 126495-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 146

ABT16-17832/2018-7

16. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126674>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126674>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L602 Linksabbieger Tillmitsch – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L602, Schönbergstraße; BV: „Linksabbieger Tillmitsch“; km 1,459 bis km 1,618; Straßenbauarbeiten; VS: L602_180; Gemeinde Tillmitsch, BBL SW

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 7. Juni 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 126674-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 147

ABT16-337880/2021-14

16. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126663>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126663>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L259 Sanierung Tunnel Klöch – Betriebs- und sicherheitstechnische Einrichtung

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L259, Purklastraße; BV: „Sanierung Tunnel Klöch“; km 4,841 bis km 5,222; Betriebs- und sicherheitstechnische Einrichtung; VS: L259_211; Gemeinden Klöch, Tieschen, BBL SO

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 9. Juni 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 126663-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 148

ABT16-236632/2021-7

19. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126664>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126664>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L528 San. Pusterwald – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L528, Pusterwaldstraße; BV: „San. Pusterwald“; km 7,000 bis km 9,200; Straßenbauarbeiten; VS: L528_210; Gemeinde Pusterwald, BBL OW

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 8. Juni 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 126664-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 149

ABT16-291770/2021-3

13. Mai 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B65 Sanierung ODF Ilz – Spurrinnen – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Strabag AG

Dokument-ID: 126589-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 150

ABT16-67113/2018-5

12. Mai 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B317 Perchau-Schweizklamm 1. Teil – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Porr Bau GmbH

Dokument-ID: 126488-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 151

ABT16-344633/2022-1

13. Mai 2022

Widerrufserklärung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz

Nationale Identifikationsnummer: 9110002879830

Bezeichnung des Auftrags: L217 Sanierung Trautmannsdorf – Bad Gleichenberg – Straßenbauarbeiten

CPV-Code Hauptteil: 45233120

Begründung: Preisentwicklung – budgetäre Gründe

Dokument-ID: 124876-01

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Liezen
Politische Expositur Gröbming

BHLI-441009/2022-2

13. Mai 2022

Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Öblarn; Verordnung

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut (*Paenibacillus larvae* – Erreger der Amerikanischen Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort, Koordinaten nach WGS84, Breite 47,460489, Länge 13,974289 eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

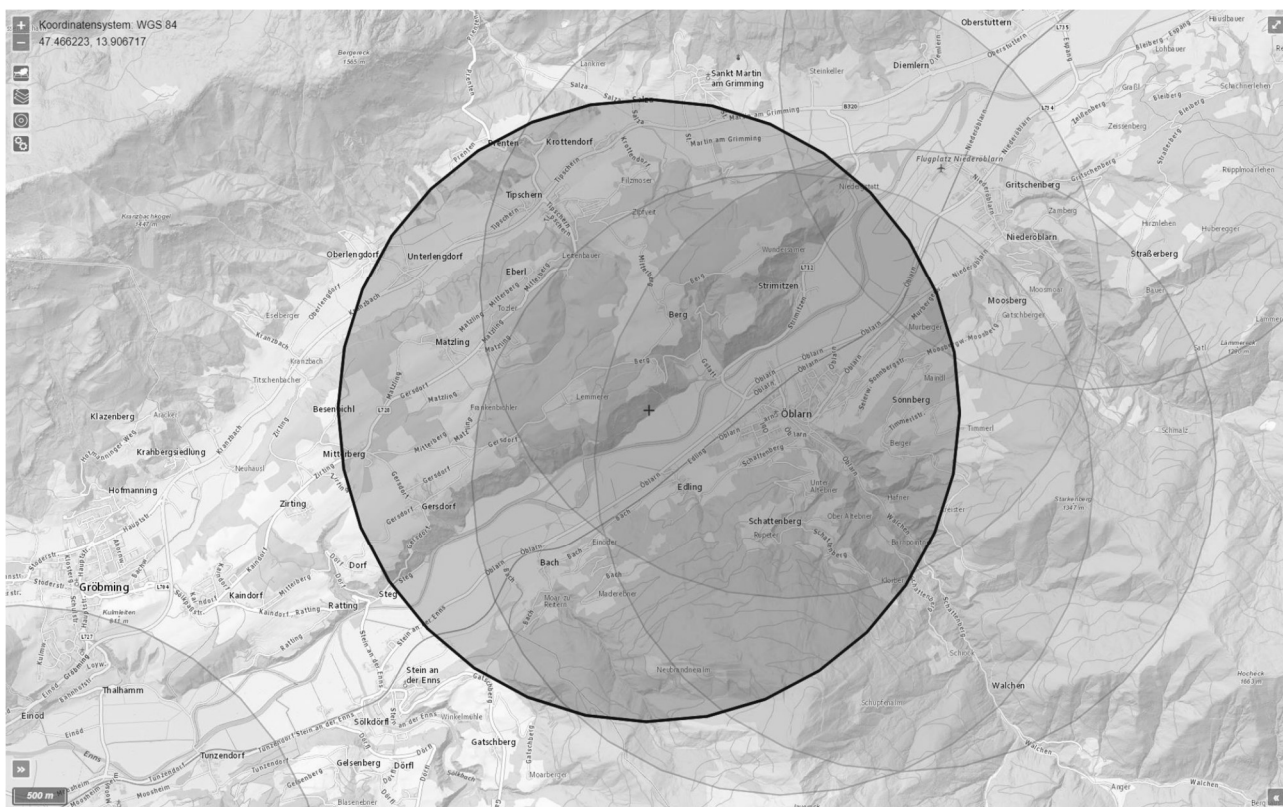
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 13. Mai 2022 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Bergler



Bezirkshauptmannschaft Liezen
Politische Expositur Gröbming

BHLI-450071/2022-7

13. Mai 2022

**Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut
in der Gemeinde Öblarn; Verordnung**

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut (Paenibacillus larvae – Erreger der Amerikanischen Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort, Koordinaten nach WGS84, Breite 47,456203, Länge 14,007131 eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 2

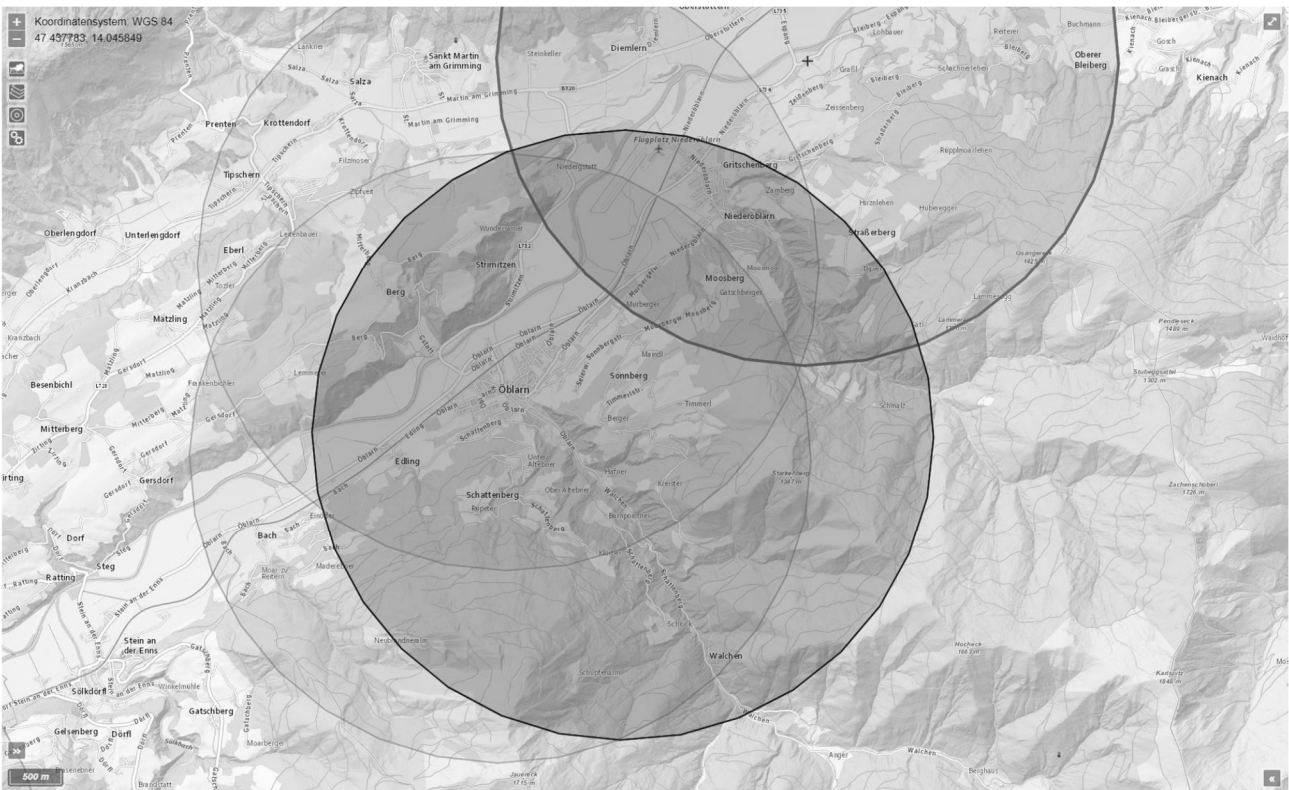
Diese Verordnung tritt mit 13. Mai 2022 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienen-seuchengesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:

i.V. Bergler



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Bezirkshauptmannschaft Liezen
Politische Expositur Gröbming

BHLI-450379/2022-4

13. Mai 2022

Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Öblarn; Verordnung

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienen-seuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut (Paenibacillus larvae – Erreger der Amerikanischen Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort, Koordinaten nach WGS84, Breite 47,454182, Länge 13,991417 eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienen-seuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.

2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

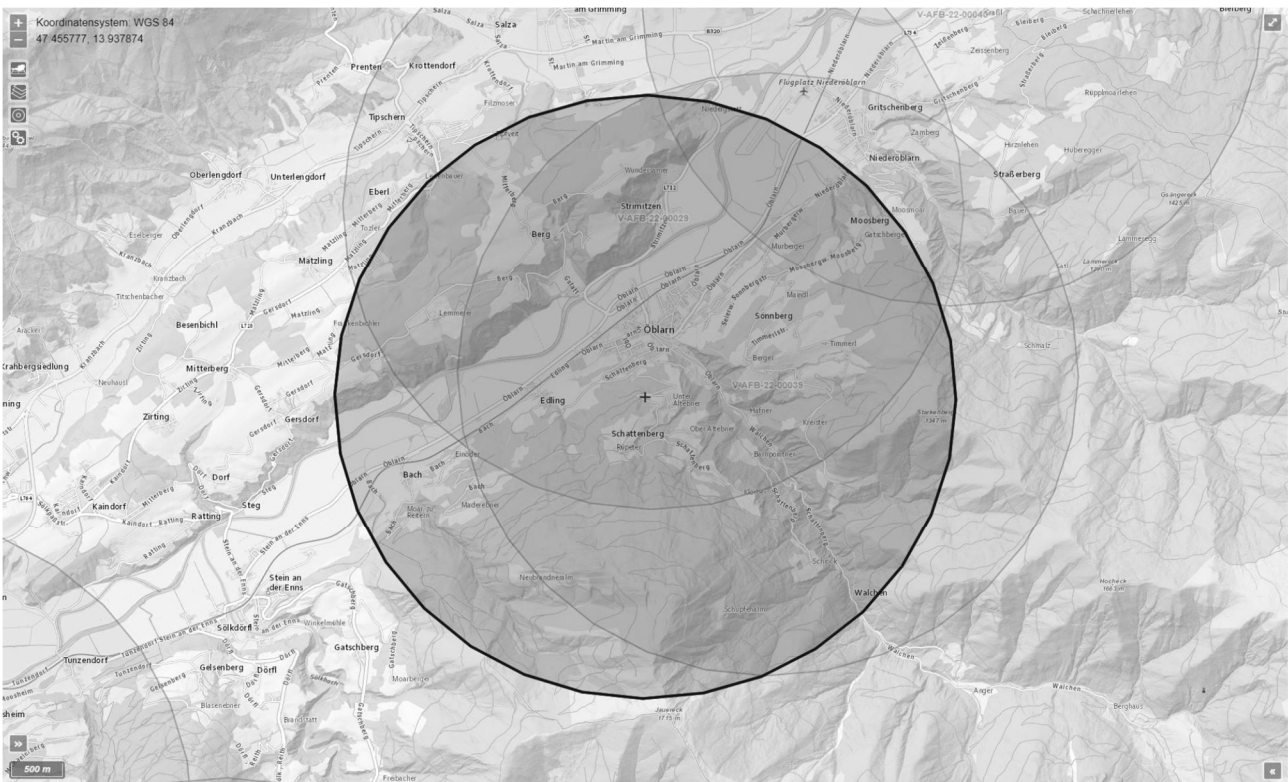
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 13. Mai 2022 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Bergler



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistignt. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Bezirkshauptmannschaft Liezen
Politische Expositur Gröbming

BHLI-450075/2022-4

13. Mai 2022

Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Öblarn; Verordnung

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut (Paenibacillus larvae – Erreger der Amerikanischen Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort, Koordinaten nach WGS84, Breite 47,4893, Länge 14,030782 eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

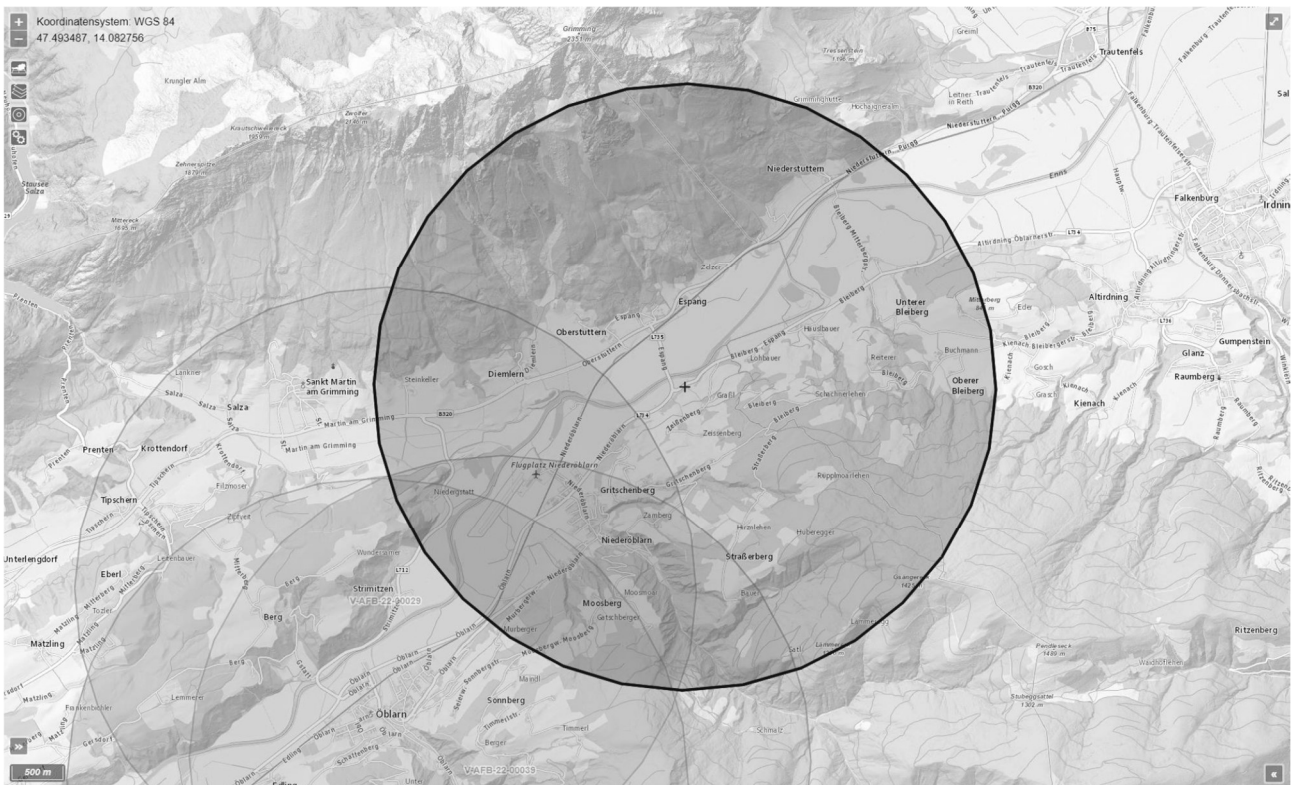
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 13. Mai 2022 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Bergler



Bezirkshauptmannschaft Liezen
Politische Expositur Gröbming

BHLI-450071/2022-8

13. Mai 2022

**Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut
in der Gemeinde Sölk; Verordnung**

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut (*Paenibacillus larvae* – Erreger der Amerikanischen Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort, Koordinaten nach WGS84, Breite 47,393108, Länge 13,937514 eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

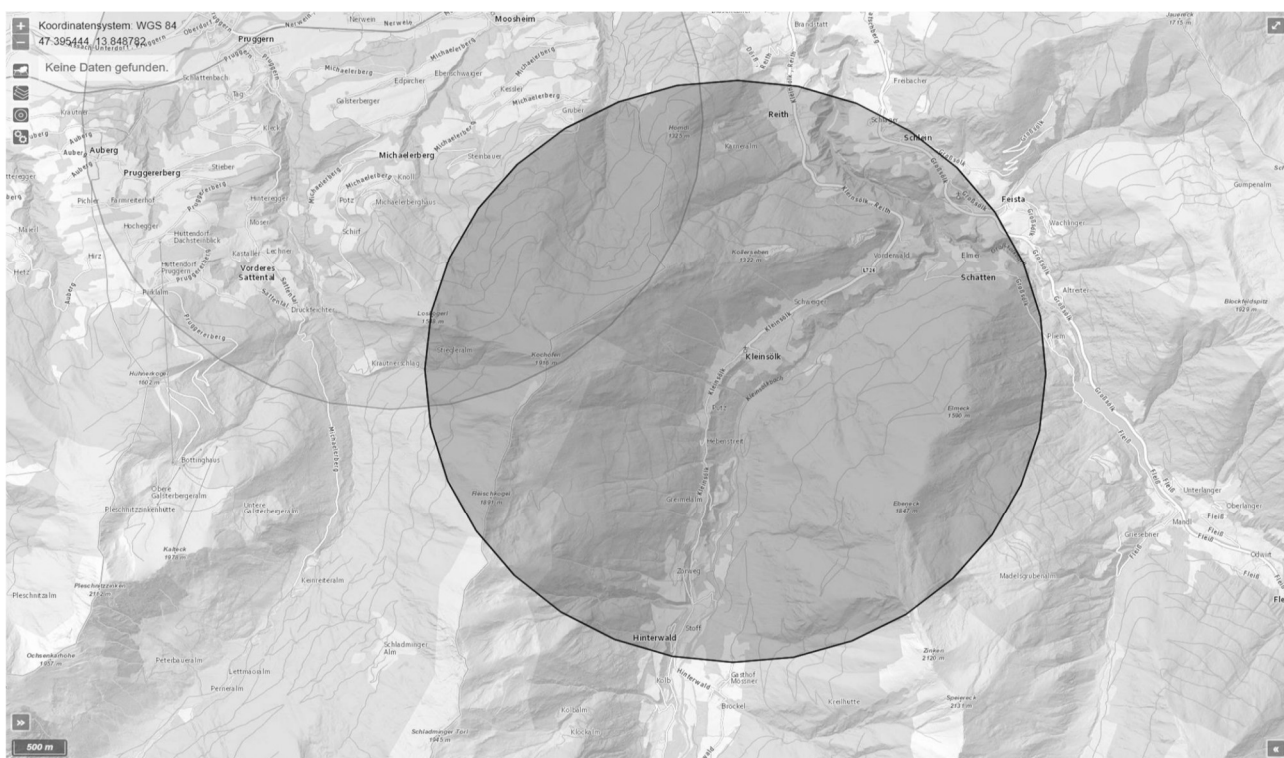
1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 13. Mai 2022 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Bergler

Sonstige Verlautbarungen

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
Vorstand

20. Mai 2022

Stellenausschreibung

Der Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstaltenges. m.b.H. (**KAGes**) schreibt folgende Stelle aus: **Primarärzt*in am Institut für Pathologie am LKH Hochsteiermark, Standort Leoben**

Das LKH Hochsteiermark mit Standorten in Leoben, Bruck an der Mur und Mürzzuschlag ist einer der größten Krankenanstaltenverbände innerhalb der KAGes und versorgt jährlich ca. 350.000 Einwohner*innen im Norden der Steiermark. Insgesamt sind am LKH Hochsteiermark mit 1. Juli 2022 860 Planbetten inkl. Standort Bruck/Mur 309 Planbetten sanitätsbehördlich genehmigt.

Die Besetzung der Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt geplant.

Diese verantwortungsvolle Position erfordert eine Führungspersönlichkeit, welche u.a. folgende Voraussetzungen mitbringt:

- Fachärzt*in für Pathologie mit mehrjähriger Berufserfahrung, gegebenenfalls auch in einem peripheren LKH
- Interesse für Management und Unternehmensführung (abgeschlossener Managementlehrgang für ärztliche Führungskräfte oder Bereitschaft, diesen längstens innerhalb von 2 Jahren ab Bestellung zur*zum Primarärzt*in zu absolvieren)
- Kenntnisse zu Organisation und betriebswirtschaftliche Führung und Weiterentwicklung einer Abteilung
- Vorleben eines respektvoll klaren Kommunikationsstils
- Einbindung und Beteiligung von Kolleg*innen auch anderer Berufsgruppen in Veränderungsprozesse
- Aufbau tragfähiger Beziehungen und Netzwerke intern und extern

Was bieten wir Ihnen:

- Übernehmen Sie Verantwortung in einem Schwerpunktkrankenhaus und gestalten Sie dieses vielseitige Aufgabengebiet des Instituts in einem modernen Arbeitsumfeld mit.
- Ihr Entgelt für diese Position als Vertragsbedienstete*r des Landes Steiermark beträgt mindestens € 9.198,60 monatlich zuzüglich Sondergebühren und Zulagen (Sla Schema).
- 14 Tage Sonderurlaub für Fortbildung sind Teil unseres Angebots. Rahmenbedingungen, die ständiges Lernen fördern sind für uns essentiell, denn nur so bleiben wir am Puls der Zeit.
- Betriebliche Gesundheitsförderung, bei Notwendigkeit eine vergünstigte Dienstwohnung, ein vergünstigtes Mittagsbuffet, einen Mitarbeiter*innenparkplatz direkt am Krankenhaus und die Möglichkeit zur optimalen Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit Kinderbetreuungseinrichtungen stehen zur Verfügung.

Die näheren Details zum Leistungsspektrum der Abteilung, Anstellungsbedingungen und Bewerbungsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Langtext der Ausschreibung unter der Rubrik „Jobs & Bildung“ im Karriereportal auf unserer Website: www.kages.at

Hinsichtlich des Anspruches auf Arzthonorar gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 (StKAG 2012) sowie die dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die KAGes strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Wir freuen uns über Ihre interessante Bewerbung, welche Sie bitte **bis spätestens 24. Juni 2022** ausschließlich über unsere Website über das Karriereportal der KAGes einreichen.

65/2022

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

www.grazerzeitung.at